

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 19. März 1952

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 52	Anordnung zur Wiederaufnahme der Bekämpfung der Dasselfliege	219
8. 3. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr	220

Anordnung zur Wiederaufnahme der Bekämpfung der Dasselfliege.

Vom 17. März 1952

Die Zunahme der Häuteschäden durch die Dasselfliegenlarve erfordert umfassende Bekämpfungsmaßnahmen. Zu diesem Zwecke wird auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1933 zur Bekämpfung der Dasselfliege (RGBl. I S. 1044) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In jedem Rindviehbestand ist jährlich zweimal, spätestens bis zum 31. Mai und spätestens bis zum 15. Juli, bei Weideauftrieb auf jeden Fall vor dem Auftrieb, eine Entdasselung des gesamten Rindviehs durchzuführen.

(2) Die in allen Gemeinden gebildeten Ortsausschüsse zur Bekämpfung der Schäden an Häuten und Fellen (Rundverfügung vom 23. Juli 1951 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik) haben in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister die Durchführung der Entdasselung in den Gemeinden zu organisieren und zu überprüfen.

(3) Verantwortlich für die Durchführung der Entdasselung ist jeder Tierhalter selbst. Er kann diese Entdasselung selbst durchführen oder durch andere Personen (Entdasseler) durchführen lassen.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Entdasselung ist in Jeder Gemeinde durch den Bürgermeister ein Termin zu setzen, der in Gebieten mit Weideauftrieb nicht länger als 14 Tage vor dem Auftriebstermin liegen soll.

(2) Die Tierhalter sind in Versammlungen in umfassender Weise mit Hilfe von Presse und Rundfunk über die Notwendigkeit der Bekämpfung der Dasselfliege aufzuklären und darauf hinzuweisen, neben dieser generell jährlich durchzuführenden Entdasselung sämtliche Dassellarven, die in den Monaten Februar bis August bei ihren Tieren auftreten, abzutöten.

§ 3

(1) In jeder Gemeinde sind spätestens bis zum 10. April 1952 je nach Bedarf eine oder mehrere Personen durch den Kreistierarzt für die Entdasselung auszubilden. Der Kreistierarzt kann für

die Ausbildung der Entdasseler auch Bezirkstierärzte heranziehen. In diesem Falle sind diese vorher zu unterweisen, um eine Einheitlichkeit bei der Durchführung zu gewährleisten.

(2) Der Ortsausschuß zur Bekämpfung der Schäden an Häuten und Fellen wählt unter Mithilfe des Bürgermeisters geeignete Personen für die Ausbildung als Entdasseler aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es Personen sein sollen, die in der Lage sind, Tierhalter, welche die Entdasselung selbst durchführen wollen, darin zu unterweisen.

(3) Die Ausbildung der Entdasseler ist kostenlos. Ihre Bestellung geschieht durch den Bürgermeister der Gemeinde auf Vorschlag des Kreistierarztes. Die Bestellung kann im Einvernehmen der betreffenden Bürgermeister auch für andere Gemeinden erfolgen.

(4) Über die Bestellung ist eine Bescheinigung auszuhändigen.

§ 4

Als Behandlungsmethode ist zur Zeit die mechanische, sog. Häkelnadelmethode anzuwenden.

§ 5

(1) Die Kosten der Entdasselung trägt der Tierbesitzer.

(2) Der Ortsausschuß zur Bekämpfung der Schäden an Häuten und Fellen regelt in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und der Orts-VdgB (BHG) die Entlohnung des Entdasselers.

(3) Als Mindestgebühr werden für jedes zu entdasselnde Tier 0,25 DM erhoben. Der Tierhalter, der den Entdasseler in Anspruch nimmt, hat alle befallenen Tiere seines Bestandes von ihm entdasseln zu lassen.

§ 6

Entschädigungen für etwaige auftretende Viehverluste infolge Dasselbehandlung können auf Grund eines besonderen Antrages gewährt werden, wenn der Zerlegungsbefund des Kreistierarztes bestätigt, daß der Todesfall durch Überempfindlichkeit (Dasselanaphylaxie) verursacht worden ist. Der Antrag ist an den Rat des Kreises — Kreistierarzt — zu richten.

§ 7

Würde die Durchführung der Entdasselung einen Verstoß gegen veterinär-gesetzliche Anordnungen bedingen, so ist sie vorläufig zurückzustellen. In diesen Fällen ist die Entdasselung nachzuholen, so-